



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.05.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
B5 - 1500E-VI-6376/2020

Datum
25. Juni 2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart, AfD vom
18.05.2020**

Wege der Bild- und Tonübertragung an den bayerischen Zivilgerichten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die übersandte schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Winhart vom
18. Mai 2020 bezüglich der Wege der Bild- und Tonübertragung an den
bayerischen Zivilgerichten wird wie folgt beantwortet:

1. Frage 1:

*An welchen Zivilgerichten in Bayern bestehen Einrichtungen, bzw. bestehen
keine Einrichtungen zur Durchführung von Verhandlungen im Wege der Bild-
und Tonübertragung nach § 128a ZPO zum 1. Mai 2020? (Bitte nach
Regierungsbezirk und Gericht auflisten)*

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in einem Projekt eine mobile
Videokonferenzanlage entwickelt, die für Videoverhandlungen gemäß § 128a
ZPO verwendet werden kann. Mittlerweile wurden 50 Gerichte mit diesen
Anlagen ausgestattet, die von 53 Gerichten genutzt werden können. Die
Gerichte werden auch im Jahr 2020 weiter ausgestattet werden.

Die bisher ausgebrachten 50 Videoanlagen stehen den nachfolgend aufgeführten 53 Gerichten zur Nutzung zur Verfügung:

- Regierungsbezirk Unterfranken:
 - Amtsgericht Obernburg am Main
 - Landgericht Aschaffenburg
 - Landgericht Schweinfurt
 - Landgericht Würzburg
- Regierungsbezirk Oberfranken:
 - Amtsgericht Bamberg
 - Amtsgericht Hof (über das LG Hof)
 - Amtsgericht Kronach
 - Amtsgericht Wunsiedel
 - Landgericht Bayreuth
 - Landgericht Coburg
 - Landgericht Hof
 - Oberlandesgericht Bamberg
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
 - Amtsgericht Erlangen
 - Amtsgericht Fürth
 - Amtsgericht Schwabach
 - Landgericht Ansbach
 - Oberlandesgericht Nürnberg
- Regierungsbezirk Oberpfalz:
 - Amtsgericht Amberg
 - Amtsgericht Cham
 - Amtsgericht Schwandorf
 - Amtsgericht Tirschenreuth
 - Amtsgericht Weiden (über das LG Weiden)
 - Landgericht Amberg
 - Landgericht Regensburg
 - Landgericht Weiden
- Regierungsbezirk Schwaben
 - Amtsgericht Memmingen
 - Amtsgericht Neu-Ulm
 - Amtsgericht Sonthofen

- Landgericht Augsburg
- Landgericht Memmingen
- Regierungsbezirk Oberbayern
 - Amtsgericht Dachau
 - Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
 - Amtsgericht Ingolstadt
 - Amtsgericht Landsberg am Lech
 - Amtsgericht Laufen
 - Amtsgericht München
 - Amtsgericht Rosenheim
 - Amtsgericht Traunstein (über das LG Traunstein)
 - Amtsgericht Wolfratshausen
 - Landgericht Ingolstadt
 - Landgericht München I
 - Landgericht München II
 - Landgericht Traunstein
 - Oberlandesgericht München
- Regierungsbezirk Niederbayern
 - Amtsgericht Eggenfelden
 - Amtsgericht Freyung
 - Amtsgericht Landshut
 - Amtsgericht Passau
 - Amtsgericht Straubing
 - Amtsgericht Viechtach
 - Landgericht Deggendorf
 - Landgericht Landshut
 - Landgericht Passau

2. Frage 2:

Wie viele Verhandlungen fanden in den Jahren 2018 und 2019 im Wege der Bild- und Tonübertragung an bayerischen Zivilgerichten nach § 128a ZPO statt? (Bitte nach Jahr und Gericht auflisten)

Eine statistische Erhebung von den tatsächlich durchgeführten Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO und von Videokonferenzen im allgemeinen erfolgt nicht, weswegen keine Aufstellung der Anzahl von diesen möglich ist.

3. Fragen 3.1 und 3.2:

*Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Zahl der Gerichtsverhandlungen im Wege der Ton- und Bildübertragung zu erhöhen?
Wenn keine Anstrengungen dieser Art unternommen wurden, weswegen nicht?*

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung mündlicher Verhandlungen mithilfe von Videokonferenztechnik ist seit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 in § 128a ZPO gesetzlich verankert. Neben der Verhandlung wurde auch die Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Zivilprozess eingeführt.

Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung setzen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren am 1. November 2013 ein Einverständnis der Parteien nicht mehr voraus. Ihre Anordnung steht seither allein im nicht anfechtbaren Ermessen des zuständigen Gerichts. Ob sich ein Verfahren im Einzelfall für eine Online-Verhandlung eignet, entscheiden allein die Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit.

Aufgrund der Corona-bedingten Ausnahmesituation hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 16. März 2020 die Gerichte an die Möglichkeit erinnert, in geeigneten Fällen auf Grundlage des § 128a ZPO eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen, um dadurch ein Ansteckungsrisiko in mündlichen Verhandlungen zu vermeiden. Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Gerichte nochmals darauf hingewiesen, dass in geeigneten Fällen gemäß § 128a ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung verhandelt werden kann.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat, wie unter Frage 1 bereits ausgeführt, die technische Möglichkeit für 53 Gerichte geschaffen, Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO

mittels mobilen Videokonferenzen durchzuführen. Darüber hinaus befinden sich acht weitere mobile Videokonferenzen in der Auslieferung. Darüber hinaus werden noch weitere Systeme beschafft werden.

Des Weiteren wird zur Zeit die Nutzung von Microsoft Teams als Mittel zur Durchführung von Videoverhandlungen in drei Kammern des Landgerichts München I, des Landgerichts Würzburg bzw. des Landgerichts Nürnberg-Fürth pilotiert.

Die Entscheidung, eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen, obliegt jedoch - wie bereits ausgeführt - allein den im jeweils konkreten Fall zuständigen Richterinnen und Richtern. Eine direkte Einflussnahme darauf ist dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wegen der richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

4. Frage 4:

Sieht die Staatsregierung nicht auch und gerade in dieser Möglichkeit zur Verhandlung im Wege des § 128a ZPO einen guten Weg zu einer Verbesserung der Ökobilanz im Freistaat Bayern wegen des Wegfalls der Reisetätigkeiten zu den Gerichten?

Richterinnen und Richter entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, ob sie im Einzelfall eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung für angemessen halten.

Um zur Frage bzgl. der Verbesserung der Ökobilanz im Freistaat Bayern durch Mehrung von Videoverhandlungen gemäß § 128a ZPO Stellung nehmen zu können, müssten viele Aspekte berücksichtigt werden. Statistisch auswertbare Daten hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

5. Frage 5:

Wie viele Gerichtsverhandlungen sind auf Grund der Corona-Epidemie 2020 durch bayerische Gerichte verschoben worden (Stand zum 15.5.2020)?

Öffentliche Hauptverhandlungen bergen ein Infektionsrisiko für alle Beteiligten. Die Empfehlung des Staatsministeriums der Justiz an die Praxis lautete zu Beginn der Corona-Pandemie daher: Soweit rechtlich zulässig und im

Einzelfall angemessen, sollten öffentliche Hauptverhandlungen auf das Nötigste, insbesondere auf eilbedürftige und dringende Fälle wie Haft- oder Unterbringungssachen, Strafverfahren mit drohender Verjährung oder sonstigen Fristen, lang andauernde Strafverfahren mit einem bereits fortgeschrittenen Verfahrensstadium oder dringliche bzw. eilbedürftige Zivil- oder Familiensachen reduziert werden. Die Richterinnen und Richter haben in richterlicher Unabhängigkeit über Terminverschiebungen entschieden. Inwieweit die Beachtung der o.g. Empfehlung zu einer Verschiebung von Gerichtsverhandlungen geführt hat, kann mangels statistischer Daten hierzu nicht festgestellt werden. Dazu müsste die gerichtliche Praxis befragt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und im Übrigen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

6. Fragen 6.1 und 6.2:

Sind die Präsidenten und Direktoren der Zivilgerichte durch die Staatsregierung im Rahmen der Corona-Epidemie auf die Möglichkeit des § 128a ZPO hingewiesen worden? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Zivilgerichte in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass in geeigneten Fällen gemäß § 128a ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung verhandelt werden kann. Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 wird Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister